

Weisungen über die Benutzung der Alten Mühle

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 35, Bst. j, der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 08. Dezember 2008, beschliesst der Gemeinderat am 27.1.2010:

- | § 1 | Zweck-
bestimmung |
|---|----------------------|
| 1 Die Alte Mühle dient geselligen, bildenden, kulturrellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Sie steht Behörden, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien etc. zur Verfügung. | |
| 2 Für die Anlässe stehen folgende Räume zur Verfügung: | |
| - Kornkammer (Saal für 50 - 70 Personen) | |
| - Mühlesaal (Saal für 50 Personen) | |
| - Kleinküche mit Kochherd, Kühlschrank und Geschirrspüler | |
| - Ramelenstube | |
| - Dachgeschoss | |
| 3 Alle übrigen Räume dienen ausschliesslich der Gemeinde. | |

§ 2 Anmeldung
Bewilligung

- 1 Anmeldungen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- 2 Über die Gesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung in der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 3 Bewilligung

Für die Alte Mühle besteht kein Wirterecht.
Bei gewerbmässiger Nutzung hat der Mieter die entsprechenden Bewilligungen selber einzuholen.

§ 4 Haftung
und
Sorgfalts-
pflicht

- 1 Die Gemeinde als Eigentümerin der Alten Mühle lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die in Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen.
- 2 Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar und Mobiliar.
- 3 In den Räumen gilt striktes Rauchverbot. Rauch-
verbot
- 4 Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung verweigert.

§ 5 Ruhe und Aufsicht

- 1 Auf die Anwohner in der Umgebung der Alten Mühle ist Rücksicht zu nehmen. Die Fenster sind ab 22.00 Uhr zu schliessen. Lautsprecheranlagen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Alle Gäste haben die Alte Mühle spätestens um 02.00 Uhr zu verlassen.

§ 6 Vorbereitung und Reinigung

- 1 Für alle Fragen betreffend Vorbereitung und Durchführung des Anlasses hat sich der Benützer direkt mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen.

- 2 Bei der Übergabe und der Abgabe sind allfällige Mängel schriftlich festzuhalten. Protokoll

- 3 Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische, Geschirr und anderer Einrichtungen ist Sache der Benützer.

- 4 Der Benützer hat die gemieteten Lokalitäten und Einrichtungen nach Beendigung des Anlasses zu reinigen und nach Absprache dem Hauswart zu übergeben.

§ 7 Parkplatz

Es ist der Parkplatz östlich der Alten Mühle zu benützen.

§ 8

Tarif

Für die Benützung der Alten Mühle sind der Gemeinde die im Tarifanhang festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Die Grundgebühr wird bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Die Finanzverwaltung stellt Rechnung.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27.1.2010.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Gemeindepräsidentin
sig. Johanna Bartholdi

Leiter Verwaltung
sig. Kurt Wyss

Tarifanhang gemäss § 8

1	Kornkammer inkl. Kleinküche			
	Freitag bis Sonntag	pro Tag	Fr.	500.00
	Montag bis Donnerstag	pro Tag	Fr.	400.00
2	Mühlesaal (nur Sitzungen, Kurse und Seminare)			
	ganze Woche	pro Tag	Fr.	400.00
3	Ramelenstube			
	ganze Woche	pro Tag	Fr.	100.00
4	Dachgeschoss			
	ganze Woche	pro Tag	Fr.	500.00
5	Ausstellungen			
	Gebühr nach Vereinbarung			

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27.1.2010.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN
Gemeindepräsidentin Leiter Verwaltung
sig. Johanna Bartholdi sig. Kurt Wyss

f:\msoffice\winword\reglemente\53 weisungen benützung alte mühle
22.14